



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerin

Grundsteuermesszahlen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin

In der Plenartagung vom 25. September 2024 äußerte Finanzministerin Schneider als Erwiderung auf den Vorschlag der Fragestellerin, landesspezifische Grundsteuermesszahlen festzulegen, Folgendes: „Die Steuermesszahlen haben wir [...] deshalb nicht angepasst, weil dem bereits der Umsetzungsstand entgegenstand, dass wir zu dem Zeitpunkt bereits über 1 Million Bescheide rausgeschickt haben, als sich die Belastungsverschiebung konkret abzeichnete. Das heißt, wir hätten das gar nicht rechtzeitig noch mal neu berechnen und drehen können.“¹

1. Wurde durch die Landesregierung während des gesamten Verfahrens zur Reform der Grundsteuer eine eigene Landesregelung zu den Grundsteuermesszahlen erwogen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja:

¹ Plenarprotokoll der 66. Sitzung, Mittwoch, 25. September 2024.

- a. Warum hat sich die Landesregierung gegen die Festlegung landeseigener Grundsteuermesszahlen entschieden? Wann wurde die Entscheidung getroffen und wer wurde in die Entscheidung eingebunden?
- b. Wurden mögliche eigene Grundsteuermesszahlen ermittelt? Wenn ja, mit welcher Zielsetzung und welchem Ergebnis? Wer wurde bei der Ermittlung beteiligt?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Finanzministerin hat mit Schreiben vom 09.04.2020 (Umdruck 19/3842) sowie im Rahmen der Drs. 19/2677 vom 22.01.2021 darüber informiert, dass die Landesregierung im Rahmen der Grundsteuerreform das Bundesmodell anwende.

Im Zuge von Diskussionen über landeseigene Regelungen zu Steuermesszahlen im Freistaat Sachsen hat sich auch das Finanzministerium Schleswig-Holstein im Herbst 2020 mit der Frage eigener Steuermesszahlen befasst. Im Rahmen dieser Befassung gab es keine gesicherten Erkenntnisse, dass es in Schleswig-Holstein auf Basis vom Bund zur Verfügung gestellter Modelldaten zu vergleichbaren Verwerfungen wie im Freistaat Sachsen kommen würde. Daher hat sich das Finanzministerium entschieden, bei dem Bundesmodell ohne abweichende Steuermesszahlen zu bleiben.

Mit der fortschreitenden Bearbeitung der Grundsteuerwerterklärungen zeichneten sich im Oktober 2023 Hinweise konkreter ab, dass die neuen Grundsteuermessbeträge für Geschäftsgrundstücke im Verhältnis zu den bisherigen Grundsteuermessbeträgen niedriger ausfallen würden zulasten der Wohngrundstücke. Die vorliegenden Daten boten jedoch noch keine belastbare Grundlage dafür, dass diese Entwicklung systematisch und ohne sachlichen Grund ist, nicht zuletzt, weil die Spannweite der Erledigungsquote der zu bearbeitenden Fälle der verschiedenen Grundstücksarten zum damaligen Zeitpunkt sehr unterschiedlich ausfiel, auch wenn bereits für rd. 900.000 der zu erledigenden Fälle im Grundvermögen, darunter rd. 800.000 Wohngrundstücksfälle, Bescheide versandt worden waren. Aus fachlichen Gründen wurde daher entschieden, bei der Bewertung auch die weitere Erledigung der offenen Fälle zu den Geschäftsgrundstücken einzubeziehen und die Sitzung der für bewertungsabhängige Steuern zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder (GrSt IV/23) in der Zeit vom 5. bis 7. Dezember 2023 abzuwarten, da die vorstehende Thematik dort erörtert werden sollte. Darüber hinaus sprachen schon zu diesem Zeitpunkt die Vielzahl der bereits versandten Bescheide einerseits und die Vielzahl der zu ändernden Bescheide andererseits, eventuelle rechtliche Risiken im Verwaltungsverfahren bei Einführung abweichender Steuermesszahlen, fehlende IT-gestützte Programmierungen für die Umsetzung landeseigener Steuermesszahlen sowie insbesondere die insgesamt geringe verbleibende Zeit für die Umsetzung einer etwaigen Neuregelung gegen eine Landesregelung zu Steuermesszahlen.

Im Rahmen des fachlichen Austausches zu dieser Thematik in der Bund-Länder-Sitzung (s. oben) wurde als Lösung für etwaige Belastungsverschiebungen eine Öffnung des Hebesatzrechts gegenüber einer Anpassung über Steuermesszahlen durch Neubescheidung befürwortet. Stand 03.12.2023 waren in Schleswig-Holstein in über 1 Million Fälle Bescheide erstellt worden.

Den Kommunalen Landesverbänden wurde am 20.12.2023 mitgeteilt, dass das Finanzministerium eine bundesgesetzliche Regelung, die die Festlegung differenzierter Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B ermöglicht, befürworte.

4. Zu welchem Zeitpunkt wurden den Kommunen erstmalig die zur Aufkommensneutralität in der jeweiligen Stadt/Gemeinde notwendigen Hebesätze der Grundsteuer mitgeteilt?

Den Städten und Gemeinden wurden die sie betreffenden voraussichtlich aufkommensneutralen Hebesätze für 2025 postalisch kurz nach Erstaufbereitung des noch nicht abschließend finalisierten Transparenzregisters vor dessen Veröffentlichung übermittelt, sodass die Städte und Gemeinden sich mit den Empfehlungen vertraut machen und etwaige Rückfragen ggf. noch vor Veröffentlichung des Transparenzregisters stellen konnten. Die Schreiben wurden am 23.08.2024 versandt.